



MERKBLATT INDIVIDUELLER STUDIENPLAN

§ 5 der Allgemeinen Studienordnung:

- (4) Individuelle Studienpläne sind vom Studierenden mit Zustimmung des betreffenden Lehrveranstaltungsleiter dem Studiengangsleiter zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Auf Grund einer Genehmigung zum individuellen Studienplan kann der Studierende in begründeten Ausnahmefällen Pflichtkurse in anderer Semesterfolge absolvieren, die Prüfungen auch bis zu Beginn des nächsten Semesters ablegen, eine Bildungsperiode früher abschließen oder andere ähnliche Erleichterungen erhalten.
- (6) Die Genehmigung eines individuellen Studienplans bezieht sich einmal auf höchstens ein Studienjahr.
- (7) Ein Antrag auf individuellen Studienplan ist bis zum Ende der Inskriptionsfrist eines jeden Semesters möglich.

Ein individueller Lehrplan ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

1. **Wenn das Versäumen von Lehrveranstaltungsterminen bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen Auswirkungen auf die Prüfungen hat:** Dies betrifft bspw. Studierende, die wegen Visa-Problemen oder einem Praktikum die ersten Wochen eines Semesters versäumen und deswegen in mehreren Lehrveranstaltungen zusätzliche Seminararbeiten schreiben müssen. Um hier eine vernünftige Abstimmung sicherzustellen, bedarf es eines individuellen Studienplanes, der vom/von der Studiengangsleiter/-in zu genehmigen ist.
2. **Wenn Lehrveranstaltungen im Studienverlauf später als vorgesehen belegt:** In diesem Fall ist ein individueller Studienplan erforderlich, um einer vermeidbaren Verlängerung der Studiendauer vorzubeugen.

In folgenden Fällen bedarf es keines individuellen Lehrplans:

1. Wenn mit Dozierenden Absprachen über die bloße Abwesenheit bei einigen Lehrveranstaltungsterminen getroffen werden;
2. Wenn Lehrveranstaltungen im Studienverlauf früher als vorgesehen absolviert werden;
3. Wenn bestimmte Pflichtlehrveranstaltungen durch andere Lehrveranstaltungen ersetzt werden; in diesem Fall bedarf es nicht eines individuellen Studienplans, sondern eines KTK-Beschlusses. Ein solcher KTK-Antrag muss am Anfang des Semesters unter dem Vorbehalt herbeigeführt werden, dass bis Ende des Semesters die Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert werden. Der vom Studiengangsleiter angeordnete Austausch von Lehrveranstaltungen stellt eine Ausnahme dar, für die kein KTK Beschluss benötigt wird.
4. Wenn eine (Pflicht)Veranstaltung im vorgesehenen Fachsemester ausfiel und in einem späteren Semester entweder nachgeholt oder durch eine andere Veranstaltung ersetzt wird. Im letzten Fall ist ein KTK-Beschluss erforderlich, der pauschal für alle zu fällen ist, die davon betroffen sind.